

## Richtlinie zur Benennung von Straßen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

1. Straßenzüge sollten möglichst in ihrer gesamten Länge eine einheitliche Bezeichnung tragen.
2. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Das ist in der Regel nur dann der Fall, wenn es unmittelbare Anlieger gibt, die nur über diese Wege erschlossen sind.
3. Der Straßenführung entsprechend sind neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“ usw. zu verwenden.
4. Straßennamen sollen möglichst Bezug auf historische Flurbezeichnungen, die territoriale Geschichte oder lokale Persönlichkeiten nehmen.
5. Grundsätzlich sollen Straßen nur nach Persönlichkeiten benannt werden, wenn diese bereits verstorben sind.  
Straßenbenennungen nach Persönlichkeiten der jüngeren Geschichte sind nur möglich, wenn ihr Geschichtsbild geklärt ist. Noch lebende Angehörige sind vorher zu hören und es ist ihre Zustimmung einzuholen.
6. Zusammengehörende Baugebiete sind thematisch zusammenhängend, z.B. Dichterviertel, Bäumeviertel, Länderviertel, Musikerviertel u.ä., zu bezeichnen.